FAQ-Liste zur Anpassung einer Vereinssatzung für ADAC Ortsclubs im ADAC Württemberg

Veröffentlicht durch den ADAC Württemberg e.V.
mit Unterstützung der Kanzlei Lienig und Lienig-Haller, Stuttgart (Stand: Juli 2025)

Inhaltsverzeichnis

1. Vereinsstruktur und Vorstandschaft 3

1.1 Wie muss ein Vorstand zusammengesetzt sein? 3

1.1.1 Was hat es mit dem erweiterten Vorstand auf sich? 3

1.1.1.1 Wie kann eine Zusammensetzung mit einem erweiterten Vorstand in einer Satzung aussehen? 3

1.1.1.2 Wie unterscheiden sich die Rechte der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB von den Rechten der Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands? 4

1.1.1.3 Welche Aufgaben kann der erweiterte Vorstand übernehmen und wie ist er in die Entscheidungsfindung einzubeziehen? 5

1.1.2 Statt einem Vorsitzenden möchten wir ein Team / Gremium haben, das den Vorstand anführt. Wie kann man dies in der Satzung umsetzen? Wie sollte eine Vertretungsregelung aussehen? 5

1.2 Braucht ein Verein neben der Satzung auch Vereinsordnungen? 5

1.3 Muss man den Zweck des Ortsclubs genau definieren oder kann man diesen auch allgemein halten? 6

1.4 Muss der Ortsclub jede Person als Mitglied aufnehmen? 6

1.5 Soll man „Ortsclub“ oder „Verein“ als Bezeichnung verwenden? 6

1.6 Kann eine Jugendgruppe ohne eigenständiges Organ, aber mit Jugendleiter bestehen? ... 6

2. Satzungsänderungen 7

2.1 Werden Satzungsänderungen im Vorfeld vom Vereinsregister geprüft? 7

2.2 Brauche ich zwingend einen Notar, damit die Satzungsänderungen im Vereinsregister eingetragen werden? 7

2.3 Wann sind Satzungsänderungen wirksam? 7

2.4 Welcher Mehrheit bedarf ein Satzungsänderungsbeschluss? 7

2.5 Was passiert, wenn nach Beschlussfassung und während der Eintragung der Satzungsänderung eine Regelung vom Vereinsregister moniert wird? 7

3. Mitgliederversammlung 8

3.1 Wer muss zur Mitgliederversammlung eingeladen werden? 8

3.2 Wer ist stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung? 8
3.3 Wann ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig? 8
3.4 Kann ein Mitglied sein Stimmrecht übertragen? 8
3.5 Was gilt für die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung bei Satzungsänderungen? ...8
3.6 Muss bei der Mitgliederversammlung ein Protokoll erstellt werden? 8
3.7 Dürfen Nicht-Mitglieder an Versammlungen teilnehmen? 9
3.8 Wie sollte man Abstimmungsergebnisse bei Satzungsänderungen im Protokoll festhalten? 9
4. Finanzen und Mitgliedsbeiträge 10
4.1 Muss der Verein eine Kassenprüfung durchführen? 10
4.2 Gibt es eine Sonderkündigungsfrist bei einer Beitragserhöhung? 10
4.3 Müssen unterschiedliche Beitragsformen (Familien-, Jugend-, Rentenbeiträge) in der Satzung stehen? 10
4.4 Müssen Trainingspauschalen in der Satzung verankert sein? 10
4.5 Müssen Arbeitsdienste in der Satzung geregelt sein? 10

1. Vereinsstruktur und Vorstandschaft

1.1 Wie muss ein Vorstand zusammengesetzt sein?

Regelungen im BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), welche Posten / Funktionen ein Vereinsvorstand enthalten muss, existieren nicht.

In § 26 BGB ist lediglich geregelt, dass ein eingetragener Verein über einen gesetzlichen Vertreter verfügen muss. Demzufolge hängt die Größe und die Zusammensetzung des Vorstands stets von den individuellen Gegebenheiten im Verein ab und unterliegen der Satzungsautonomie.

1.1.1 Was hat es mit dem erweiterten Vorstand auf sich?

Wie unter Ziffer 1.1. ausgeführt braucht jeder Verein einen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser Vorstand wird auch als gesetzlicher oder geschäftsführender Vorstand bezeichnet.

Daneben können Vereine freiwillig noch einen erweiterten Vorstand in der Satzung regeln. Der erweiterte Vorstand ist ein vereinsinternes Gremium, welches nicht im Gesetz geregelt ist.

Dieser unterstützt den gesetzlichen Vorstand in den in der Satzung definierten Aufgaben bzw. Zuständigkeiten.

1.1.1.1 Wie kann eine Zusammensetzung mit einem erweiterten Vorstand in einer Satzung aussehen?

Grundsätzlich wird in der Satzung der BGB-Vorstand in einem separaten Paragrafen geregelt. In diesem Paragrafen sind Vorgaben bzgl. der Zusammensetzung, der Zuständigkeiten und weitere Regelungen des BGB-Vorstands enthalten.

In einem weiteren Paragrafen in der Satzung wird der erweiterte Vorstand geregelt. In dem Paragrafen des erweiterten Vorstands wird die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und weitere Regelungen des erweiterten Vorstands näher definiert. Ein Beispiel:

§ … Vorstand
I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
1. Der/die Vorsitzende
2. Der/die stellvertretende Vorsitzende
3. Der/die Schatzmeister/in
II. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
4. Der/die Sportleiterin
5. Der/die Jugendleiterin
6. Der/die Schriftführerin
7. Der/die Beisitzer/in nach Bedarf
Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll möglichst eine ungerade sein. Gemeinsam bilden sie den Gesamtvorstand.
III. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den engeren Vorstand (Ziffer 1) vertreten. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen vertreten. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

IV. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sitzungen des Gesamtvorstandes können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch als Telefon- oder Videokonferenzen oder in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden. Der Gesamtvorstand kann einen Beschluss auch ganz oder teilweise schriftlich, auch per E-Mail oder auf den im vorstehenden Satz genannten Kommunikationswegen fassen, wenn zugleich mit diesem Beschluss alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist bei der darauffolgenden Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.
V. Der Gesamtvorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Vereinssatzung.
VI. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss Mitglied des ADAC sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle zwei Jahre scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
VII. Die Haftung der Vorstandsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller.
VIII. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds zulässig.
IX. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

1.1.1.2 Wie unterscheiden sich die Rechte der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB von den Rechten der Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands?

Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder, die den Verein nach innen und außen vertreten dürfen. Dies bedeutet unter anderem, dass nur die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB in der Regel Rechtsgeschäfte für den Verein (z. B. der Abschluss eines Vertrages für den Verein) eingehen können. Nur die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB können unter Umständen persönlich haften.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind in erster Linie ein zusätzliches Entscheidungsgremium für bestimmte Vereinsangelegenheiten.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben grundsätzlich keine Vertretungsbefugnis für den Verein.

Die Rechte der Mitglieder des erweiterten Vorstands und deren Rolle und Zuständigkeit hängen ausschließlich von den in der Satzung getroffenen Regelungen ab.

1.1.1.3 Welche Aufgaben kann der erweiterte Vorstand übernehmen und wie ist er in die Entscheidungsfindung einzubeziehen?

Mangels gesetzlicher Vorgaben hängt dies von den Satzungsregelungen des Vereins ab (siehe Beispiel 1.1.1.1).

1.1.2 Statt einem Vorsitzenden möchten wir ein Team / Gremium haben, das den Vorstand anführt. Wie kann man dies in der Satzung umsetzen? Wie sollte eine Vertretungsregelung aussehen?

In der Vereinspraxis werden in solchen Fällen von der Mitgliederversammlung keine Personen für bestimmte Vorstandsaufgaben/-funktionen gewählt, sondern gleichberechtigte Vorstandsmitglieder.
Die gleichberechtigten Vorstandsmitglieder teilen unter sich die anfallenden Vorstandsaufgaben auf.
Häufig wird auch ein Vorstandssprecher von den Vorstandsmitgliedern bestimmt. Ob die Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt sind oder ob das Vier-Augen-Prinzip besteht, hängt von den individuellen Merkmalen des Vereins sowie von der Anzahl der Vorstandsmitglieder ab.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus .....[Anzahl] gleichberechtigten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von ..... [Dauer] Jahren gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsprecher sowie einen stellvertretenden Vorstandssprecher.
Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

1.2 Braucht ein Verein neben der Satzung auch Vereinsordnungen?

Zwingend benötigt werden Ordnungen nicht. Ordnungen können behilflich sein, um Regelungen, die in der Satzung enthalten sind, näher zu erläutern und zu konkretisieren. Für die Gültigkeit und Rechtmäßigkeit von Ordnungen bedarf es in der Satzung einer entsprechenden Satzungsermächtigung. Ein Beispiel zusätzliche Regelungen bei Bedarf:

§ ... Ordnungen
I. Der Ortsclub kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Ortsclubslebens Ordnungen geben. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
II. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
III. Ordnungen können bei Bedarf zum Beispiel für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
a) .....
b) .....
IV. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Ordnungen dem jeweils relevanten Personenkreis bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

1.3 Muss man den Zweck des Ortsclubs genau definieren oder kann man diesen auch allgemein halten?

Der Zweck wird in § 2 der ADAC Mustersatzung als Mindesterfordernis für nicht gemeinnützige Ortsclubs verbindlich definiert. Wie der Ortsclub seinen jeweiligen Zweck bzw. seine jeweiligen Zwecke verfolgt (siehe § 2 Absatz II der Mustersatzung), sollte relativ offen formuliert werden, mit sogenannten Füllwörtern (insbesondere durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen). Wichtig ist, dass die Beschreibung zur tatsächlichen Zweckverwirklichung des Ortsclubs passt.

1.4 Muss der Ortsclub jede Person als Mitglied aufnehmen?

Nein, es besteht kein Aufnahmezwang. Jedoch sind sinnvolle Regelungen in der Satzung wichtig zur Aufnahmeentscheidung und Ablehnung. Im Unterschied zum Formulierungsvorschlag in der ADAC Mustersatzung empfiehlt Herr Lienig folgende Formulierung für den Paragrafen „Aufnahme“:

I. Anträge auf Aufnahme in den Ortsclub sind schriftlich oder per Onlineaufnahmeformular an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen abschließend. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden.

1.5 Soll man „Ortsclub“ oder „Verein“ als Bezeichnung verwenden?

Entscheidend ist, dass eine durchgängige und einheitliche Bezeichnung für den Ortsclub in der Satzung verwendet wird. Hier ist der Ortsclub grundsätzlich frei, ob er die vom ADAC favorisierte Begrifflichkeit „Ortsclub“ verwendet oder eine andere Begrifflichkeit, wie z. B. „Verein“ oder „Club“. Bei gemeinnützigen Ortsclubs ist die Bezeichnung Verein oder Club zu wählen.

Beispiel: *Der Verein/Ortsclub heißt Motorsportclub Christopherus 1999 im ADAC e.V. Der Verein könnte somit auch die Formulierung „Motorsportclub“ oder „MSC“ durchgängig in der Satzung verwenden.*

1.6 Kann eine Jugendgruppe ohne eigenständiges Organ, aber mit Jugendleiter bestehen?

Ja. Dies sollte in der Satzung geregelt werden, inklusive Aufgaben des Jugendleiters.

2. Satzungsänderungen

2.1 Werden Satzungsänderungen im Vorfeld vom Vereinsregister geprüft?

Nein, das Vereinsregister prüft grundsätzlich nicht im Vorfeld die Satzungsänderungen.

2.2 Brauche ich zwingend einen Notar, damit die Satzungsänderungen im Vereinsregister eingetragen werden?

Ja, allerdings gibt es in manchen Städten/Gemeinden noch Ratsschreiber, auch die können die notwendige Beglaubigung vornehmen.

2.3 Wann sind Satzungsänderungen wirksam?

Satzungsänderungen sind erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam, nicht bereits mit Beschlussfassung, durch die Mitgliederversammlung. Im Gegensatz dazu ist die Wahl des Vorstands in der Regel bereits mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und der Annahme der Wahl durch den Gewählten wirksam. Die Eintragungen im Vereinsregister haben bei Wahlen keine konstitutive, sondern lediglich deklaratorische Wirkung.

2.4 Welcher Mehrheit bedarf ein Satzungsänderungsbeschluss?

Die Mustersatzung des ADAC sieht eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen vor. Entscheidend ist, welche Mehrheit in der Satzung des Ortsclubs geregelt ist.

2.5 Was passiert, wenn nach Beschlussfassung und während der Eintragung der Satzungsänderung eine Regelung vom Vereinsregister moniert wird?

Es muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung muss dann über die monierte Regelung erneut abstimmen.

Um einer solchen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzubeugen, kann eine Satzungsregelung („Redaktionsklausel“) im Paragrafen Satzungsänderung in die Satzung aufgenommen werden.

„Redaktionsklausel“:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am Satzungstext sowie Änderungsvorgaben, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Änderungen sind den Mitgliedern in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

3. Mitgliederversammlung

3.1 Wer muss zur Mitgliederversammlung eingeladen werden?

Zur Mitgliederversammlung müssen **alle** Mitglieder eingeladen werden, unabhängig davon, ob diese ein Stimmrecht haben oder nicht. Es reicht somit z. B. bei einer Familienmitgliedschaft / Familienbeitrag nur das Hauptmitglied einzuladen. Es sind separate Einladungen an alle Familienmitglieder (auch Kinder und Jugendliche) notwendig. Zur Vereinfachung können alle Einladungen bei Postversand in einem Kuvert versendet werden.

3.2 Wer ist stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung?

Mangels gesetzlicher Vorgaben hängt dies von den Satzungsregelungen des Ortsclubs ab und sollte unter § 9 „Durchführung der Mitgliederversammlung“ geregelt werden. Empfehlung: Minderjährigen Jugendlichen ein Stimm- und aktives Wahlrecht frühstens erst ab dem 14. Lebensjahr vergeben.

3.3 Wann ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig?

Sofern keine Regelung zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung in der Satzung enthalten ist, ist jede Mitgliederversammlung beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Vereinsmitglieder anwesend sind.

3.4 Kann ein Mitglied sein Stimmrecht übertragen?

Die Mitgliedschaft ist ein persönliches Recht. Dies gilt auch für das Stimmrecht. Somit ist das Stimmrecht grundsätzlich nicht übertragbar. Die Satzung kann hiervon jedoch eine Ausnahme regeln, dergestalt, dass das Stimmrecht übertragen werden kann. Die ADAC Mustersatzung enthält in § 9 Durchführung der Mitgliederversammlung einen Formulierungsvorschlag, der eine Stimmübertragung nicht zulässt.

3.5 Was gilt für die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung bei Satzungsänderungen?

Es reicht nicht aus, dass in der Tagesordnung ein Tagesordnungspunkt „Satzungsänderungen“ den Mitgliedern bekannt gegeben wird. Es müssen die Paragrafen, die geändert werden sollen, einzeln aufgeführt und angegeben werden (bestenfalls sollte zusätzlich den Mitgliedern noch eine Satzungssynopse mit einer Gegenüberstellung der alten Satzung und der neuen Satzung überlassen werden). Bei einer kompletten Überarbeitung der Satzung kann der Tagesordnungspunkt auch wie folgt heißen: „Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung“. Die Neufassung der Satzung sollte den Mitgliedern überlassen werden.

Lesen Sie hierzu bitte Punkt 3 „Beschlussfassung und Protokollierung der Satzungsänderung“ auf Seite 9 des „Leitfaden zur Satzungsgestaltung für ADAC Ortsclubs im ADAC Württemberg“. Diesen finden Sie ebenfalls im Infopaket auf dem Motorsportportal im Nachschlagewerk.

3.6 Muss bei der Mitgliederversammlung ein Protokoll erstellt werden?

Ja, dieses muss auch bei einer Satzungsänderung oder Vorstandseintragung dem Vereinsregister vorgelegt werden. Ferner ist darauf zu achten, dass das Protokoll gemäß den Vorgaben der Satzung ordnungsgemäß unterschrieben wird (siehe auch Frage 3.8).

3.7 Dürfen Nicht-Mitglieder an Versammlungen teilnehmen?

Nur Mitglieder des Vereins haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung. Gäste haben somit grundsätzlich kein Teilnahmerecht. Es kann aber zu Beginn einer Versammlung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, ob Gäste zugelassen werden sollen.

3.8 Wie sollte man Abstimmungsergebnisse bei Satzungsänderungen im Protokoll festhalten?

Nicht „einstimmig“ im Protokoll festhalten, sondern genau die Anzahl der Ja-, Nein-Stimmen und Enthaltungen festhalten.

4. Finanzen und Mitgliedsbeiträge

4.1 Muss der Verein eine Kassenprüfung durchführen?

Das Vereinsrecht kennt keine Kassenprüfung. Sofern in der Satzung eine Regelung zur Kassenprüfung enthalten ist, muss eine Kassenprüfung gemäß den satzungsrechtlichen Vorgaben durchgeführt werden, ansonsten muss keine Kassenprüfung durchgeführt werden.

4.2 Gibt es eine Sonderkündigungsfrist bei einer Beitragserhöhung?

Nein, eine Beitragserhöhung rechtfertigt grundsätzlich kein Sonderkündigungsrecht. Das Mitglied kann die Vereinsmitgliedschaft lediglich nach den ordentlichen Kündigungsmodalitäten gemäß der Satzung des Vereins kündigen.

4.3 Müssen unterschiedliche Beitragsformen (Familien-, Jugend-, Rentenbeiträge) in der Satzung stehen?

Nein, diese Abstufungen müssen nicht in der Satzung stehen. In der Satzung müssen die Beitrags- und Gebührenarten genannt werden, die der Verein erhebt (z. B. jährlicher Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr etc.) Die Abstufungen können in der Beitragsordnung oder einer Beilage geregelt werden. Nur eine mögliche Beitragsbefreiung z. B. für Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder sollte in der Satzung erwähnt werden. Wenn es eine Beitragsordnung gibt, ist auf diese in der Satzung zu verweisen.

4.4 Müssen Trainingspauschalen in der Satzung verankert sein?

Ja, Trainingspauschalen sind Leistungsentgelte und sollten in der Satzung enthalten sein, damit der Ortsclub einen Anspruch darauf hat. Eine mögliche Formulierung könnte wie folgt lauten:

Durch den Vorstand können auch sonstige Gebühren in Form von Leistungsentgelt, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Zum Beispiel, dass der Verein neben dem Mitgliedsbeitrag Gebühren erheben kann. Hierfür ist der Vorstand zuständig. Details können dann in der Beitragsordnung verankert werden (siehe Frage 4.3).

4.5 Müssen Arbeitsdienste in der Satzung geregelt sein?

Ja. Arbeitsdienste sind vergleichbar mit Mitgliedsbeiträgen und müssen auch in der Satzung aufgeführt werden, andernfalls hat der Ortsclub keinen Anspruch drauf. Eine mögliche Formulierung könnte wie folgt lauten:

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Einrichtungen und Anlagen des Ortsclubs sowie bei Veranstaltungen des Ortsclubs festgelegte Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen, zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und Stundenvergütung bestimmt die Mitgliederversammlung (oder ein anderes Organ einsetzen).

Hinweis:
Diese FAQ-Liste wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte. Sie ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und kann nur eine Anregung bieten, welche der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung der Nutzer bedarf. Diese FAQ-Liste dient ausschließlich zu Informationszwecken und stellt keine rechtliche Beratung dar. Die dargestellten Informationen spiegeln den Stand zum Zeitpunkt der Erstellung (Juli 2025) wider. Auch aufgrund potenzieller Gesetzesänderungen übernehmen wir keine Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit der Inhalte.